

Umsatzsteuer aktuell

Ausgabe 6, September 2020

Jahressteuergesetz 2020 II: weitere Änderungen im UStG

Vom „Jahressteuergesetz 2020“ (JStG 2020) liegt nunmehr der Regierungsentwurf vor. Der Hauptteil der beabsichtigten umsatzsteuerlichen Änderungen entfällt auf die Umsetzung des sogenannten Digitalpakets, mit dem grenzüberschreitende Dienstleistungen und Lieferungen über elektronische Schnittstellen und Fernverkäufe tiefgreifend reformiert werden (vgl. Ausgabe 5 unseres Newsflashes „Umsatzsteuer aktuell“ vom September 2020). Im folgenden Newsletter geht es um eine Auswahl weiterer beabsichtigter umsatzsteuerlicher Änderungen des JStG 2020. Da es sich um einen Entwurf handelt, ist es nicht ausgeschlossen, dass diese Änderungen wieder gestrichen oder abgeändert werden, oder dass weitere Änderungen hinzukommen.

Klarstellung zur Wirkung einer Rechnungskorrektur

Dem Entwurf zufolge soll klargestellt werden, dass die rückwirkende Korrektur einer Rechnung um fehlende oder unzutreffende Angaben kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 und § 233a Abs. 2a der Abgabenordnung (AO) ist. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ist eine Änderungsnorm, die es gestattet, bei rückwirkenden Ereignissen einen bestandskräftigen Steuerbescheid zu ändern; § 233a Abs. 2a AO regelt für diesen Fall einen abweichenden Beginn des Zinslaufs. Dies bedeutet: Eine Rechnungskorrektur kann regelmäßig nur dann umsatzsteuerlich auch tatsächlich rückwirkend berücksichtigt werden, wenn der Steuerbescheid durch einen geeigneten Rechtsbehelf wie einen Einspruch offen gehalten wurde oder er unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) steht. Der Gesetzgeber stellt klar, dass jedenfalls die Vorschrift des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO nicht als Grundlage für eine Änderung infrage kommt. Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung des JStG 2020 in Kraft. Es bleibt aber weiterhin bei der grundsätzlichen Möglichkeit, bestimmte formelle Fehler in Rechnungen mit Rückwirkung auf den Vorsteuerabzug beseitigen zu können.

Betroffene Unternehmen, deren Steuerfestsetzung nicht mehr änderbar ist, könnten prüfen, ob im Einzelfall eine Rechnungskorrektur überhaupt zurückwirkt und nicht „ex nunc“ wirkt. Ansonsten ist eine Prüfung dahingehend geboten, ob eine Änderung des Steuerbescheids auf anderer Rechtsgrundlage möglich ist oder ob möglicherweise Spielraum besteht, auf die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zurückzugreifen (vgl. [Ausgabe 8](#) der „Umsatzsteuer-News“ vom August 2020). Diese Rechtsprechung wurde von nationaler Rechtsprechung und Verwaltung bislang freilich noch nicht aufgegriffen und ist nicht nur deshalb mit vielen Unsicherheiten verbunden.

Klarstellung zu Preisnachlässen und Preiserstattungen in einer Leistungskette

In § 17 Abs. 1 UStG soll folgender klarstellender Satz eingefügt werden: „Bei Preisnachlässen und Preiserstattungen eines Unternehmers in einer Leistungskette an einen in dieser Leistungskette nicht unmittelbar nachfolgenden Abnehmer liegt eine Minderung der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 nur vor, wenn der Leistungsbezug dieses Abnehmers im Rahmen der Leistungskette im Inland steuerpflichtig ist.“ Damit möchte der Gesetzgeber angabegemäß der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesfinanzhofs (BFH) Rechnung tragen sowie die Verwaltungsauffassung absichern. Auch diese Änderung soll am Tag nach der Verkündung des JStG 2020 in Kraft treten.

Steuerbefreiungen

Im Regierungsentwurf sind Änderungen der Steuerbefreiungen für eng mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie mit der Betreuung oder Pflege körperlich, kognitiv oder psychisch hilfsbedürftiger Personen verbundene Leistungen vorgesehen. Weitere Einfügungen betreffen Einrichtungen, mit denen Vereinbarungen zur Pflegeberatung nach bestimmten Vorschriften abgeschlossen wurden, sowie Einrichtungen, bei denen die Betreuungs- oder Pflegekosten in mindestens 25 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung und ähnlichen Trägern ganz oder teilweise vergütet werden. Unter gewissen weiteren Voraussetzungen wird die Steuerbefreiung für Beherbergungsleistungen gegenüber Hochschülern und Schülern normiert, ebenso wie unter gewissen weiteren Voraussetzungen die Steuerbefreiung für Einrichtungen, die als Verfahrensbeistand nach den §§ 158, 174 oder 191 FamFG bestellt worden sind. Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Sie dienen teilweise der Umsetzung von BFH-Entscheidungen.

Erst zum 1. Juli 2022 wird eine Steuerbefreiung (einschließlich Einfuhrumsatzsteuerbefreiung) für Streitkräfte eingeführt, die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik tätig werden. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie.

Übergang der Steuerschuldnerschaft auf Telekommunikationsleistungen an Wiederverkäufer

Bei sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über, wenn dieser Leistungsempfänger ein sogenannter Wiederverkäufer ist. Darunter versteht man einen Unternehmer, „dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist“. Davon soll auszugehen sein, wenn der Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Leistung gültige Bescheinigung vom Finanzamt erhält, die den Übergang der Steuerschuldnerschaft nach der Gesetzesbegründung auch dann bewirken soll, wenn der Leistungsempfänger diese Bescheinigung gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet. Auch diese Änderung soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Diese Neuregelung soll Betrugsfälle eindämmen. Wie in der Gesetzesbegründung mitgeteilt, lägen vermehrt Anzeichen dafür vor, dass es im Bereich des Handels mit Voice-over-IP (VoIP) zu Umsatzsteuerausfällen komme. In den bekannt gewordenen VoIP-Fällen deuteten die Strukturen auf ein „klassisches Umsatzsteuerbetrugsmodell“ mit Einbindung eines Missing Traders hin. Forderungen, den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf die betrugsanfälligen VoIP-Leistungen zu beschränken, statt sie auf alle Telekommunikationsleistungen an Wiederverkäufer auszudehnen, wurden im Regierungsentwurf des JStG 2020 nicht aufgegriffen.

Wahrnehmung der steuerlichen Rechte und Pflichten von Bund und Ländern

Die Wahrnehmung aller steuerlichen Rechte und Pflichten der Gebietskörperschaften Bund und Länder wird grundsätzlich auf Organisationseinheiten übertragen, die durch ihr Handeln eine Erklärungspflicht begründen. Diese Organisationseinheiten können für die Zukunft weitere Untereinheiten bilden oder reorganisieren. Um nicht Bund oder Länder in ungerechtfertigter Weise besserzustellen, gelten wichtige

Betragsgrenzen – vom Kleinunternehmer bis zur Erwerbsschwelle für innergemeinschaftliche Erwerbe – für Organisationseinheiten stets als überschritten. Hinzu kommen zum Beispiel Bestimmungen über die Ausübung von Wahlrechten sowie Zuständigkeitsbestimmungen. Die Neuregelung dient dazu, es diesen Gebietskörperschaften zu ersparen, sämtliche der Umsatzsteuer unterliegenden Leistungen in einer einzigen Voranmeldung bzw. Jahreserklärung zusammenführen zu müssen. Die Vorschrift gilt – wie klarstellend aus einer Ergänzung des § 27 Abs. 22 UStG hervorgeht – nur für Zeiträume, die nicht der Optionserklärung zur alten Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG a. F.) unterliegen. Die Änderung soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Haftung für Betreiber elektronischer Schnittstellen

Die bisherige Haftung für die Betreiber elektronischer Marktplätze wird in eine Haftung der Betreiber elektronischer Schnittstellen überführt und dabei an die Terminologie der im Rahmen des Digitalpakets (vgl. Ausgabe 5 der „Umsatzsteuer aktuell“ vom September 2020) eingeführten Leistungskommission für durch Schnittstellenbetreiber unterstützte Lieferungen (§ 3 Abs. 3a UStG-E) angelehnt. Schnittstellenbetreiber sind für Lieferungen im Rahmen der genannten Leistungskommission von dieser Haftung ausgenommen, sofern sie mittels eines gesetzlich fingierten Reihengeschäfts selbst in die Leistungsbeziehungen einbezogen werden, sie schützt dann eine Gutgläubensregelung in Art. 5c der DVO (EU) 2011/282 (MwStDVO) in der Fassung der DVO (EU) 2019/2026.

Eine Vereinfachung für die Schnittstellenbetreiber liegt darin, dass die Bescheinigung der Registrierung des liefernden Unternehmers wegfällt und durch eine im Zeitpunkt der Lieferung gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) des liefernden Unternehmers ersetzt wird (§ 25e Abs. 2 Satz 1 UStG-E). Dazu wird für Betreiber eigens die Möglichkeit geschaffen, sich die Gültigkeit einer inländischen USt-ID sowie den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers bestätigen zu lassen (§ 18e Nr. 3 UStG-E). Ähnlich wie zum Beispiel im Fall innergemeinschaftlicher Lieferungen im Rahmen anhaltender Geschäftsbeziehungen dürfte eine in regelmäßigen Abständen erfolgende Überprüfung der Gültigkeit der Nummer und der damit verbundenen Angaben erforderlich sein – es ist zu hoffen, dass die Verwaltung hier noch nähere Angaben macht.

Allerdings sind durch den Betreiber künftig weitere Informationen wie zum Beispiel die elektronische Adresse oder Website des liefernden Unternehmers, eine Beschreibung der Gegenstände und (soweit bekannt) die Bestellnummer oder die eindeutige Transaktionsnummer aufzuzeichnen. Im Falle, dass die Registrierung bei der elektronischen Schnittstelle nicht als Unternehmer erfolgt, sind – in näher bestimmter Weise – diese Aufzeichnungspflichten etwas weniger umfangreich.

Alle genannten Aufzeichnungen sind vom Ende des Jahres an, in dem der Umsatz bewirkt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung des Finanzamts elektronisch zu übermitteln. Zu diesem Datenermittlungsverfahren werden (anstelle des nie realisierten Datenabrufverfahrens für die fallen gelassene Bescheinigung) noch die Voraussetzungen geschaffen. Das Startdatum wird durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) bekanntgegeben (§ 27 Abs. 25 Satz 1 UStG-E).

Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Begrenzung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Das zuständige Finanzamt kann dem Entwurf zufolge eine erteilte USt-ID „begrenzen“, wenn ernsthafte Anzeichen dafür vorliegen oder nachgewiesen ist, dass diese für Zwecke der Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens verwendet wird. Dies soll auch gelten, soweit das Umsatzsteueraufkommen anderer EU-Mitgliedsstaaten gefährdet wird. Der Begriff des Begrenzens wird nicht erläutert, es dürfte aber ein zeitliches Begrenzen gemeint sein. Die neue Vorschrift soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Sonstiges

Die bisherige Vereinfachungsregelung für Unternehmer, die in geringem Umfang Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- oder Fernsehleistungen oder digitale Dienstleistungen an bestimmte Abnehmer wie vor allem Privatpersonen in anderen EU-Staaten (§ 3a Abs. 5 Satz 3 UStG) erbringen, wird insoweit angepasst, als in die Berechnung des Gesamtbetrags der Entgelte (hinsichtlich der Umsatzschwelle von 10.000 Euro, die kumuliert für alle EU-Staaten gilt) nunmehr auch innergemeinschaftliche Fernverkäufe einzubeziehen sind.

§ 5 UStDV sieht bislang für kurze Straßenstrecken im Inland eine Vereinfachungsregelung vor: Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen sind demnach inländische Streckenanteile, die in einer Fahrtrichtung nicht länger als zehn Kilometer sind, als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen. Diese Vereinfachungsregelung wird zum 1. Juli 2021 aufgehoben. Als Begründung wird auf das erweiterte One-Stop-Shop-Verfahren verwiesen.

Die bislang in § 26b UStG enthaltene Ordnungswidrigkeitsvorschrift über die Nichtentrichtung oder nicht vollständige Entrichtung von in einer Rechnung ausgewiesener Umsatzsteuer wird zum 1. Juli 2021 in § 26a UStG eingegliedert und insofern in ihrem Zuschnitt geändert, als sie nicht mehr auf eine in der Rechnung ausgewiesene Steuer abstellt, sondern ein Bußgeld für den Fall androht, dass eine Vorauszahlung, ein Unterschiedsbetrag oder eine festgesetzte Steuer nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet wird. Zwar wird das Höchstmaß für das Bußgeld von 50.000 Euro auf 30.000 Euro herabgesetzt, dafür werden in dieser Vorschrift nunmehr auch Verstöße bei Zahlungen im Rahmen der einzigen Anlaufstelle und der Fahrzeugeinzelbesteuerung mit Bußgeld bewehrt – diese werden zudem in den Straftatbestand der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Schädigung des Umsatzsteueraufkommens einbezogen (§ 26c UStG).

Fundstellen

Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2020 im Webauftritt des BMF

DVO (EU) 2019/2026 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der MwStDVO

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Götz Neuhahn

Tel.: +49 30 2636-5445
goetz.neuhahn@pwc.com

Nicole Stumm

Tel.: +49 30 2636-3733
nicole.stumm@pwc.com

Düsseldorf / Köln / Essen

Alexandra Hartenfels

Tel.: +49 211 981-2598
alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert

Tel.: +49 221 2084-384
sounia.kombert@pwc.com

David Kosiak

Tel.: +49 221 2084-270
david.kosiak@pwc.com

Frankfurt am Main / Mannheim

Frank Gehring

Tel.: +49 69 9585-2771
frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt

Tel.: +49 69 9585-5290
gerald.hammerschmidt@pwc.com

Robert Clemens Prätzler

Tel.: +49 69 9585-6712
robert.clemens.pratzler@pwc.com

Hamburg / Hannover

Markus Hüllmann

Tel.: +49 40 6378-8858
markus.huellmann@pwc.com

München / Nürnberg

Sandra Zölch

Tel.: +49 89 5790-6840
sandra.zoelch@pwc.com

Stuttgart

Jens Müller-Lee

Tel.: +49 711 25034-1101
jens.mueller-lee@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini

Tel.: +49 30 2636-5399
roberta.grottini@pwc.com

Financial Services

Imke Murchner

Tel.: +49 89 5790-6779
imke.murchner@pwc.com

ITX Deals

Christian Schubert

Tel.: +49 89 5790-6726
christian.schubert@pwc.com

ITX Business Recovery Services

Maria Milanovic

Tel.: +49 89 5790-5979
maria.milanovic@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer aktuell* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer aktuell* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de